



# INFOBLATT DORFERNEUERUNG

## WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?

In erster Linie werden Maßnahmen an bestehenden Bauten und an Grundstücken gefördert, die die Gestaltung des Dorfes verbessern. Dabei muss es sich um Verbesserungen im Außenbereich handeln, für Umbauten und Modernisierungen im Innern von Gebäuden gibt es andere Förderungen; hier zahlt die Dorferneuerung keinen Zuschuss.

Nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über förderfähige Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung:

### DÄCHER

#### *Förderfähig sind:*

- Eindeckung der Dächer in ortstypischer Form und Farbe mit Tondachziegeln oder Naturschiefer (engobierte Ziegel sind zulässig)
- In begründeten Ausnahmefällen sind Betondachsteine in ortstypischer Form und Farbe zulässig
- Ausnahmsweise ist die Eindeckung mit PREFA-Dachschindeln zulässig, da wo auf Grund der Dachneigung eine Eindeckung mit Ziegeln nicht möglich ist
- Mineralische bzw. natürliche Dämmstoffe
- Sichtbarer Abschluss der Ortgänge mit Ortbrett. Die Verwendung von Ortgangziegeln ist zulässig.
- Begrenzung des Dachüberstandes auf ein verträgliches Maß (max. 50 cm)
- Ausbildung des Schornsteinkopfes als Sichtmauerwerk bzw. Verkleidung mit kleingliedrigem Naturschiefer
- Ausbildung der Dachgauben als Sattel- oder SchlepPGAube mit senkrechten Seitenwänden
- Vordächer in schlichter Holzkonstruktion mit Ziegeleindeckung
- Verkleidung der Gaubenwangen mit kleingliedrigen Naturschiefer oder heimischen Holzarten
- Schneefanggitter, zulässig sind auch Schneefananlage aus Rundhölzern bzw. Schneestoppfern
- Rinnen und Rohre in Kupfer bzw. Zink

#### *Nicht förderfähig sind:*

- Dacheindeckung mit andersfarbigen Tondachziegeln, mit glänzenden und glasierten Ziegeln sowie anderen Materialien (Bitumen- oder Bahneideckungen, Kunststoff und großformatigen Blecheindeckungen)
- Dacheindeckung mit Betondachsteinen
- Dämmung in Styropor
- Nachträglicher Einbau von Freigespärren
- schräg ausgestellte Gauben
- Liegende Dachfenster
- Vordächer in Stahl, Glas, Plastik oder Plexiglas
- Rinnen und Rohre aus Kunststoff
- Verblechung Schornsteinkopf und der Gaubenwangen

## FASSADEN

### *Förderfähig sind:*

- Mineralische Putze mit abgetönter Farbgebung als glatt verriebener oder fein strukturierter Putz
- Mineralische abgetönte Farbanstriche
- Mineralische bzw. natürliche Dämmstoffe
- Verkleidung der Fassade mit Naturschiefer sowie mit Holz als Deckel-, Leisten- oder Stülp-schalung (senkrecht ausgeführt)
- Erhalt von vorhandenem Fachwerk. Bei der Farbgebung ist der Kontrast von dunkler Balkenkonstruktion zur Ausfachung in orts- und regionaltypischen Farbtönen zu beachten.
- Natursteinsockel sind zu erhalten. Sockelverkleidungen können in Putz oder mit Naturstein-platten entsprechend örtlich verwendeter Materialien und Formaten vorgenommen werden.
- Fachgerechte Entsorgung von Asbestverkleidungen.

### *Nicht gefördert werden:*

- Fassadenanstriche in Reinweiß und Neonfarben
- Dämmung mit Styropor
- Kunststoff-Fassaden sowie Verkleidungen mit Metall, Fliesen oder Klinkern
- Anstriche auf Asbestplatten
- Sockelverkleidungen aus Fliesen, Klinkern, Riemchen und Buntsandsteinputz
- Fachwerkaufdoppelungen bzw. Aufblenden von Bretter- oder Bohlenfachwerk auf massive Außenwände

## FENSTER, TÜREN, TORE

### *Förderfähig sind:*

- Türen, Fenster und Tore aus einheimischen Hölzern (keine tropischen Hölzer)
- Fenster und Türen aus Kunststoff und Metall sind ausnahmsweise in Massivbauten zulässig
- Fenster sind grundsätzlich im stehenden Format mit gleichen Flügelgrößen bzw. mit ent-sprechender Teilung (glasteilende Sprossung) auszuführen.
- Die Fenster können in Weiß bzw. in einer Holzlasur in einheitlicher Farbgebung hergestellt sein, wobei sich Türen und Tore farblich von den Fenstern unterscheiden dürfen.

### *Nicht förderfähig:*

- Fenster mit wegklappbaren Sprossenrahmen, innenliegenden Sprossen sowie Messing-sprossen
- Rolläden
- Haustüren mit gewölbter oder diesen Effekt hervorrufender Verglasung (Wölbscheiben), im Scheibenzwischenraum liegende Sprossen oder Verglasungen mit unangepasstem Schmuckwerk
- Rolltore

## AUSSENANLAGEN

### *Förderfähig sind:*

- Treppen aus Sandstein, Kalkstein oder Werkstein sowie Verkleidungen mit Tritt- und Setzstufen aus regionaltypischen Naturstein
- Beseitigung von Beton- und Asphaltflächen
- Hofpflasterung mit Natursteinpflaster oder Betonpflaster unter Beachtung von Pflanzbereichen (Betonpflaster in Kombination mit Naturpflaster ebenfalls möglich)
- einfache senkrechte Holzlattenzäune, Holzpalisaden, Trockenmauern und Natursteinmauern sowie Holztore

- Neuanpflanzungen standortgerechter Langhölzer (auch Obstbäume) und das Anlegen von Bauerngärten
- Hecken- und Rankpflanzungen (auch zur Fassadenbegrünung)

*Nicht förderfähig sind:*

- Ornamentpflasterungen
- Versiegelung der Hofflächen mit Bitumen oder Beton
- Jägerzäune, Betonwinkelemente, plastikbeschichtete Zäune
- Anpflanzungen von Nadelbäumen und exotischen Ziergehölzen

*Da wo genehmigte Gestaltungssatzungen vorliegen, gelten die dort festgelegten Festsetzungen!*